

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.04.2020

Geschäftszahl

Ra 2020/03/0023

Rechtssatz

Ausgehend davon, dass die Überprüfung der Verlässlichkeit nach § 25 Abs. 1 WaffG 1996 von der Behörde, die Überprüfung der sicheren Verwahrung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzunehmen ist, stellt die Fünfjahresfrist des § 25 Abs. 1 WaffG 1996, die sich an die Behörde richtet, nicht auf das Datum der - von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzunehmenden - Überprüfung der sicheren Verwahrung ab.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2020/03/0024

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020030023.L04